

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 1. Juli 2009

Aufgrund des § 27 Abs. 1, 4 Satz 1 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 1. Juli 2009 für das Gebiet der Stadt Hückelhoven folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Unterführungen einschließlich aller Nebenanlagen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen
 1. Gebäude;
 2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Bauwerke, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
 3. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 4. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 5. Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie deren Standorte.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar am bestimmungsgemäßen Gebrauch behindert werden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt, unbefugt

1. Verkehrsflächen und Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände zu lagern;
5. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
6. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Betäubungsmittel im Sinne des BTMG zu vertreiben oder zu konsumieren;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen auszuüben;
10. Abfall- und Wertstoffbehälter auf Verkehrsflächen außer am Vorabend und am Tag der Abfuhr abzustellen.

§ 4

Halten und Mitführen von Hunden

- (1) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in Anlagen und auf Verkehrsflächen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Verunreinigungen der Anlagen und der Straßen durch Hunde sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das ungenehmigte Mitführen von Hunden auf schulische Anlagen und auf die beispielbaren Sportflächen ist verboten.

§ 5

Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien und Abfällen sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
3. das Ablassen von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Wagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 6

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Sammelbehälter für Wertstoffe, z. B. Altglas, die von der Stadt öffentlich aufgestellt sind, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern ist nicht statthaft.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) In Anlagen und auf Verkehrsflächen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden. Werden solche Arbeiten auf privaten Grundstücken durchgeführt, ist sicherzustellen, dass dabei anfallende Abwässer nicht von diesen ins Grundwasser, auf Verkehrsflächen oder in den Regenwasserkanal abfließen.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme von Ölwechseln ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Werden solche Arbeiten auf privaten Grundstücken durchgeführt, ist sicherzustellen, dass dabei anfallende Stoffe weder auf Verkehrsflächen noch in den Regen- oder Schmutzwasserkanal oder in das Grundwasser gelangen.

§ 8

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Das Fußballspielen sowie das Rad- und Kraftradfahren auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Der Konsum von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere zeitliche Begrenzung festgelegt ist.
- (4) Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 9

Schulische Anlagen

Verboten sind:

- Ballspielen in der Nähe von Fenstern und Türen,
- Skateboardfahren in der Nähe von Treppen, Rampen und Mauern,
- der Verzehr von Alkohol außerhalb von genehmigten Veranstaltungen,
- das ungenehmigte Mitbringen von Pferden und ähnlich großen Tieren,
- der Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, außerhalb genehmigter Veranstaltungen.

§ 10

Pflügen entlang den Straßen

Auf Äckern ist entlang den Straßen und befestigten Wirtschaftswegen ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die äußerste Furche nach innen gepflügt werden muss. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten ist verboten.

§ 11

Schutzvorkehrungen

- (1) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für das gesamte Stadtgebiet gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar
2. für die Nacht von Weiberfastnacht auf den darauf folgenden Tag,
3. für die Nacht von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag,
4. für die Nacht von Karnevalssonntag auf Karnevalsmontag,
5. für die Nacht von Karnevalsmontag auf Karnevalsdienstag sowie
6. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai

eines Jahres bis jeweils 03.00 Uhr.

(2) Im Stadtzentrum bzw. den einzelnen Gemeindeteilen werden für die Nächte der terminmäßig festliegenden örtlichen Veranstaltungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW, insbesondere der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte und Kirmessen, folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht von Kirmessamstag auf Kirmessonntag bis 03.00 Uhr,
2. für die Nacht von Kirmessonntag auf Kirmesmontag bis 01.00 Uhr,
3. für die Nacht vom Kirmesmontag auf Kirmesdienstag bis 01.00 Uhr sowie
4. aus Anlass des Cityfestes in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr.

Für die übrigen Gemeindeteile verbleibt es bei der Regelung des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW.

(3) Für den Gebrauch von Ton- und Lautsprechergeräten gelten die Ausnahmen der vorstehenden Abs. 1 und 2 nur innerhalb fester Baulichkeiten und in Festzelten sowie aus Anlass des Cityfestes. Im Übrigen verbleibt es bei der im Landesimmissionsschutzgesetz NRW getroffenen Regelung.

(4) Ort und Zeitpunkt der Schützen- und Volksfeste, Kirmessen, des Cityfestes und der ähnlichen Veranstaltungen sind aus dem beim Ordnungsamt der Stadt Hückelhoven ausliegenden Verzeichnis sowie der Internetseite der Stadt Hückelhoven ersichtlich.

(5) Rat und Bürgermeister können jederzeit weitere und weitergehende Ausnahmen zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
 3. die Pflichten über das Halten und Mitführen von Hunden nach § 4 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot nach § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll und von artfremden Materialien in Sammelbehältern nach § 6 der Verordnung,
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen nach § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot nach § 8 und § 9 der Verordnung,
 8. die Pflichten nach § 10 der Verordnung,
 9. die Schutzvorkehrungspflicht nach § 11 der Verordnung,
 10. die Pflicht zur Nummerierung des Hauses nach § 12 der Verordnung,
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 2. Oktober 1995 außer Kraft.